

Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO

an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages

Information über die Entwicklung des Einzelplans 19 (Bundesverfassungsgericht) für die Beratungen zum Bundeshaushalt 2023

Quelle: https://www.bundesrechnungshof.de/SharedDocs/Downloads/DE/Berichte/2022/entwicklung-einzelplan-19-bundeshaushalt-2023.pdf?__blob=publicationFile&v=2
hg. am 9. August 2023

Dieser Bericht enthält das vom Bundesrechnungshof abschließend im Sinne des § 96 Absatz 4 BHO festgestellte Prüfungsergebnis. Er ist auf der Internetseite des Bundesrechnungshofes veröffentlicht (www.bundesrechnungshof.de).

Gz.: I 5 - 0001321

12. August 2022

Dieser Bericht des Bundesrechnungshofes ist urheberrechtlich geschützt.

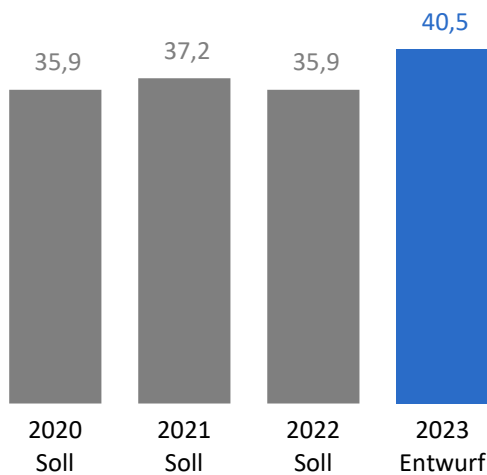
Haushaltsentwurf 2023

Einzelplan 19

Bundesverfassungsgericht

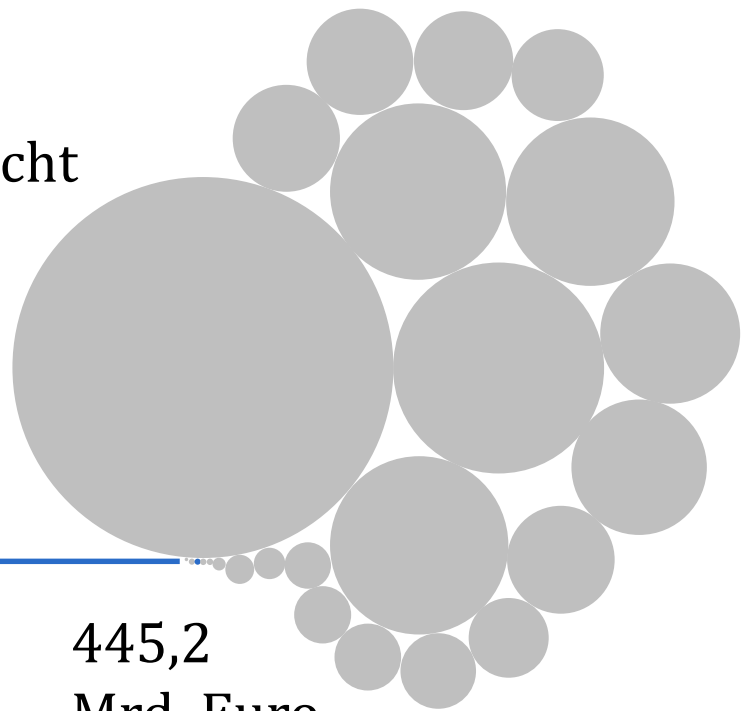
Ausgaben

40,5 Mio. Euro



Soll-Entwicklung

Ausgaben in Mio. Euro



**445,2
Mrd. Euro**

Gesamtentwurf des Bundeshaushalts 2023
Ausgabenverteilung nach Einzelplänen



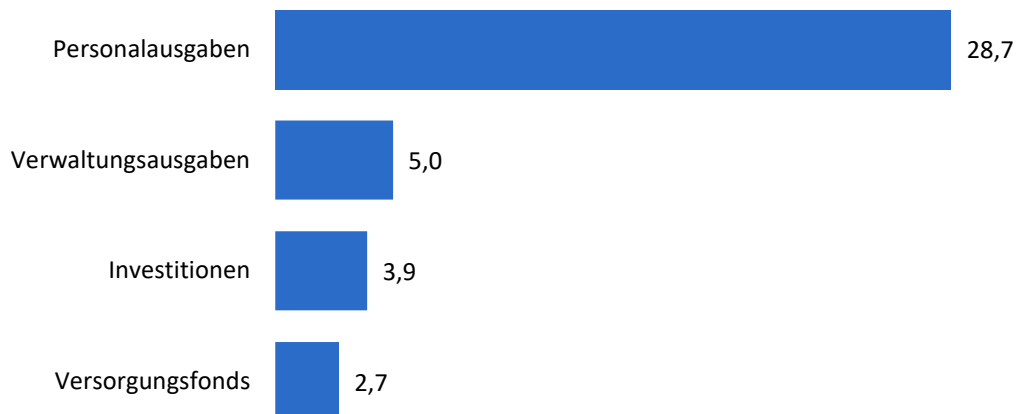
Planstellen und Stellen

Veränderung zum Vorjahr

**193
± 0**

Wesentliche Ausgaben

in Mio. Euro



Inhaltsverzeichnis

1	Überblick	4
2	Haushaltsstruktur und -entwicklung	6
2.1	Haushaltsstruktur	6
2.2	Haushaltsentwicklung	7
2.3	Ausgabereste	8
3	Wesentliche Ausgaben	9
3.1	Personal und Versorgung	9
3.2	Verwaltungsausgaben	11
3.3	Investitionsausgaben	11
4	Ausblick	12

1 Überblick

Das Bundesverfassungsgericht ist eines der Verfassungsorgane des Bundes und allen anderen Verfassungsorganen gegenüber selbstständig und unabhängig. Seine Entscheidungen binden alle Gerichte und Behörden sowie die Verfassungsorgane von Bund¹ und Ländern. In bestimmten Fällen sieht das Bundesverfassungsgerichtsgesetz vor, dass Entscheidungen Gesetzeskraft haben.²

Das Bundesverfassungsgericht besteht aus zwei Senaten mit jeweils acht Mitgliedern. Sie werden jeweils zur Hälfte vom Bundestag und Bundesrat mit einer Zweidrittelmehrheit gewählt. Die Amtszeit beträgt zwölf Jahre. Eine Wiederwahl ist ausgeschlossen.

Derzeit ist der Präsident des Bundesverfassungsgerichts Vorsitzender des Ersten Senats. Er leitet die Verwaltung des Gerichts und repräsentiert es nach außen. Er hat das Amt im Juni 2020 übernommen. Die Vizepräsidentin des Bundesverfassungsgerichts ist Vorsitzende des Zweiten Senats. Auch sie amtiert seit Juni 2020.

Im Jahr 2021 verzeichnete das Bundesverfassungsgericht 5 352 Verfahrenseingänge, davon 5 059 Verfassungsbeschwerden. Rund 30 Verfahrenseingänge hatten einen Bezug zur Bundestagswahl 2021; darunter waren 20 Nichtanerkennungsbeschwerden von Parteien. Die Gesamtzahl der Eingänge ist im Vergleich zum Vorjahr (5 529) leicht gesunken.

Im Jahr 2021 ist die Gesamtzahl der anhängigen Verfahren ebenfalls zurückgegangen. Zum 1. Januar 2021 waren beim Gericht 3 214 Verfahren anhängig. Zum Jahresende waren es mit 2 997 unerledigten Verfahren 217 weniger.

Beim Bundesverfassungsgericht sind rund 270 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tätig. Die Richterinnen und Richter werden von wissenschaftlichen Hilfskräften unterstützt, die von den Ländern abgeordnet sind. Zusätzlich werden sie von je einer oder zwei Vorzimmerkräften unterstützt. Der Präsident verfügt zusätzlich über einen persönlichen Referenten.

Rund 180 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind in der Verwaltung des Bundesverfassungsgerichts tätig. Diese besteht aus der Justizverwaltung, der allgemeinen Verwaltung, der Abteilung EDV/Dokumentationsstelle/Entscheidungsversand, der Pressestelle, der Protokollabteilung und der Bibliothek. Die Verwaltung wird vom Direktor des Bundesverfassungsgerichts im Auftrag des Präsidenten geleitet.

Im Jahr 2021 gab das Bundesverfassungsgericht insgesamt 35,9 Mio. Euro aus. Davon entfielen 27,7 Mio. Euro auf den Personalhaushalt (Hauptgruppe 4). Gegenüber dem Jahr 2020 stiegen die Ausgaben um 1,4 Mio. Euro. An den Gesamtausgaben des Bundeshaushalts hatten die des Einzelplans 19 einen Anteil von unter 0,01 %.

¹ Deutscher Bundestag, Bundesregierung, Bundesrat und Bundespräsident.

² Vgl. § 31 Absatz 2 Bundesverfassungsgerichtsgesetz.

Einen Überblick über die Ausgaben und Einnahmen des Einzelplans 19 gibt die Tabelle 1.

Tabelle 1

Übersicht über den Einzelplan 19 Bundesverfassungsgericht

	2021 Soll	2021 Ist ^a	Differenz Ist-Soll ^b	2022 Soll	2023 Entwurf	Änderung zu 2022
	<i>in Mio. Euro</i>					<i>in %</i>
Ausgaben	37,2	35,9	-1,3	35,9	40,5	12,7
darunter:						
• Personalausgaben ohne Versorgung	20,7	21,0	0,3	20,6	21,1	2,4
• Versorgungsausgaben	6,9	6,7	-0,2	7,2	7,6	5,6
• Zuweisungen an den Versorgungsfonds	2,5	2,6	0,1	2,6	2,7	3,8
• Erstattung Versorgungslasten an Länder	0	0	0	0	0	0
• Verwaltungsausgaben	5,3	4,4	-0,9	4,5	5,0	11,1
• Forschungsprojekt	0,136	0,099	-0,037	0,139	0,214	54
• Investitionen	1,5	1,0	-0,5	0,9	3,9	333,3
Einnahmen	0,04	0,115	0,08	0,04	0,04	0
darunter:						
• Beteiligung an den Versorgungslasten des Bundes	0	0,104	0,104	0	0	0
• Gebühren	0,016	0,006	-0,01	0,016	0,016	0
• Veröffentlichungen	0,013	0,001	-0,012	0,013	0,013	0
Verpflichtungsermächtigungen	5,9 ^c	5,3	-0,6	0,8	0	-100
	Planstellen/Stellen					<i>in %</i>
Personal	189	176,2 ^d	-12,8	193,5 ^e	193,5	0
Abgeordnete Hilfskräfte	65	65	0	65	65	0

Erläuterungen:

- ^a Bereinigt um haushaltstechnische Verrechnungen.
- ^b Aus den Ursprungswerten berechnet; Rundungsdifferenzen möglich.
- ^c Einschließlich über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen.
- ^d Ist-Besetzung zum Stichtag 1. Juni 2021.

Quellen:

Haushaltsrechnung 2021.

Haushaltsplan 2022.

Haushaltsentwurf 2023.

2 Haushaltsstruktur und -entwicklung

2.1 Haushaltsstruktur

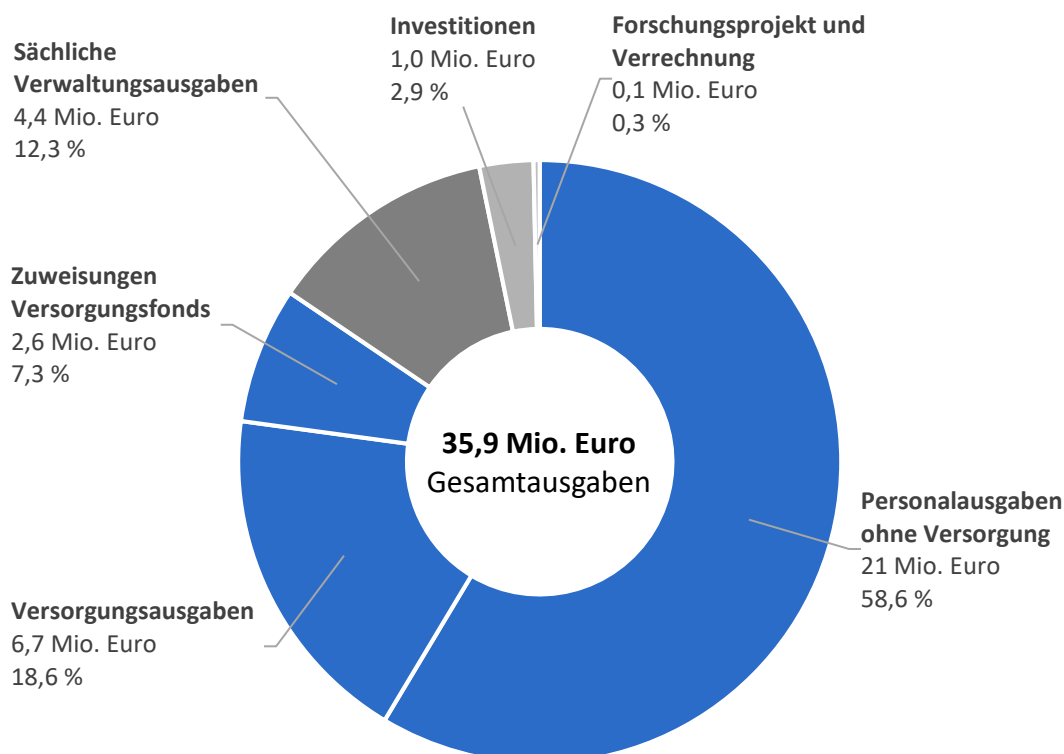
Wie in den Vorjahren bildeten im Jahr 2021 die Personalausgaben einschließlich der Zuweisungen an den Versorgungsfonds mit 30,3 Mio. Euro den Schwerpunkt des Einzelplans 19; ihr Anteil an den Gesamtausgaben betrug 84,5 %. An zweiter Stelle folgten die sächlichen Verwaltungsausgaben; im Jahr 2021 beliefen sie sich auf 4,4 Mio. Euro und machten 12,3 % der Gesamtausgaben aus. Die Ausgaben für Investitionen betragen im selben Jahr 1 Mio. Euro; ihr Anteil an den Gesamtausgaben lag damit bei 2,9 %.

Eine Übersicht über die wesentlichen Ausgabenbereiche (Ist) des Bundesverfassungsgerichts im Jahr 2021 gibt die folgende Abbildung 1.

Abbildung 1

Personalausgaben und Versorgungsausgaben prägen die Ausgabenstruktur

Im Jahr 2021 machen personalbezogene Ausgaben in der Summe 84,5 % der Gesamtausgaben aus.



Grafik: Bundesrechnungshof.

Quelle: Haushaltsrechnung 2021; Rundungsdifferenzen möglich.

Einnahmen werden im Einzelplan 19 regelmäßig kaum erzielt. Im Jahr 2021 betrug sie 115 000 Euro. Darunter waren Einnahmen von 104 000 Euro auf der Grundlage des Staatsvertrages über die Verteilung von Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrenwechseln. Die restlichen Einnahmen von rund 11 000 Euro resultierten aus Gebühren, Gerichtskosten und Veröffentlichungen.

2.2 Haushaltsentwicklung

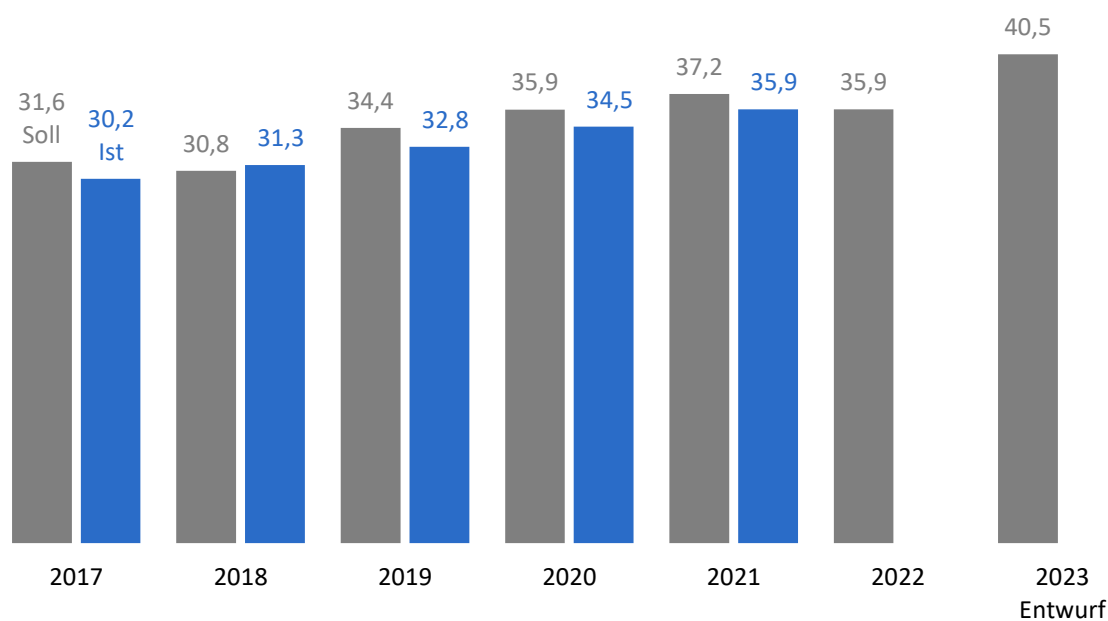
Bei den Einnahmen soll der Soll-Ansatz 2023 wie in den Vorjahren mit 40 000 Euro unverändert bleiben. Der Soll-Ansatz 2023 bei den Ausgaben soll im Vergleich zum Soll-Ansatz 2022 um 4,6 Mio. Euro (12,7 %) deutlich steigen. In den Jahren 2017 bis 2021 haben die Ist-Ausgaben kontinuierlich zugenommen. Die Soll-Ausgaben waren bis auf das Jahr 2018 trotz tatsächlicher Ausgabensteigerungen stets in ausreichender Höhe veranschlagt.

Folgende Abbildung 2 stellt die Entwicklung der Gesamtausgaben dar.

Abbildung 2

Gesamtausgaben im Einzelplan 19 steigen weiter

Soll-Ist-Vergleich in Mio. Euro. Die Ist-Ausgaben sind in den Jahren 2017 bis 2021 kontinuierlich gestiegen. Die Soll-Ausgaben waren bis auf das Jahr 2018 in ausreichender Höhe veranschlagt.



Grafik: Bundesrechnungshof.

Quellen:

Haushaltsrechnungen der Jahre 2017 bis 2021; Rundungsdifferenzen möglich.

Haushaltsplan 2022.

Haushaltsentwurf 2023.

2.3 Ausgabereste

Zu Beginn des Jahres 2022 verfügte das Bundesverfassungsgericht über 5,6 Mio. Euro an nichtverausgabten übertragbaren Ausgaben aus dem Jahr 2021. Es hat davon 1,5 Mio. Euro an das Bundesministerium der Finanzen (BMF) zurückgegeben. Folglich stehen dem Bundesverfassungsgericht im Jahr 2022 noch 4,1 Mio. Euro an Ausgaberesten zur Verfügung, um bei Bedarf Ausgaben über den Haushaltsansätzen leisten zu können. Dies sind 0,6 Mio. Euro weniger als im Vorjahr.

Von den im Jahr 2022 zur Verfügung stehenden Ausgaberesten sind 1,8 Mio. Euro gebunden, davon 1,1 Mio. Euro für Baumaßnahmen. Reste von 0,2 Mio. Euro stehen gemäß der Bedarfsprüfung des Bundesverfassungsgerichts für unvorhersehbare Ausgaben zur Verfügung (z. B. 90 000 Euro für die Anmietung von Räumen). 1,9 Mio. Euro können für eventuelle weitere Mehrbedarfe verwendet werden, davon 0,8 Mio. Euro als Kompensation für nicht vom BMF anerkannte Ausgaben bei der Aufstellung des Bundeshaushalts 2023 und des Finanzplans des Bundes 2022 bis 2026.

In den Jahren 2017 und 2018 sind 6,4 Mio. bzw. 4,8 Mio. Euro an Ausgaberesten u. a. durch einen verzögerten Abfluss von Mitteln für Bauinvestitionen entstanden. Nach der Schlussabrechnung einer großen Baumaßnahme hatte das Bundesverfassungsgericht in den Jahren 2019 und 2020 jeweils immer noch Ausgabereste von rund 3,2 Mio. Euro. Im Jahr 2021 stiegen die Ausgabereste erstmals seit dem Jahr 2018 wieder um 1,5 Mio. Euro auf 4,7 Mio. Euro an. Davon standen Ausgabereste von 2,1 Mio. Euro in der Hauptgruppe 5 (Sächliche Verwaltungsausgaben) zur Verfügung; in Anspruch genommen wurden davon jedoch lediglich 0,2 Mio. Euro.

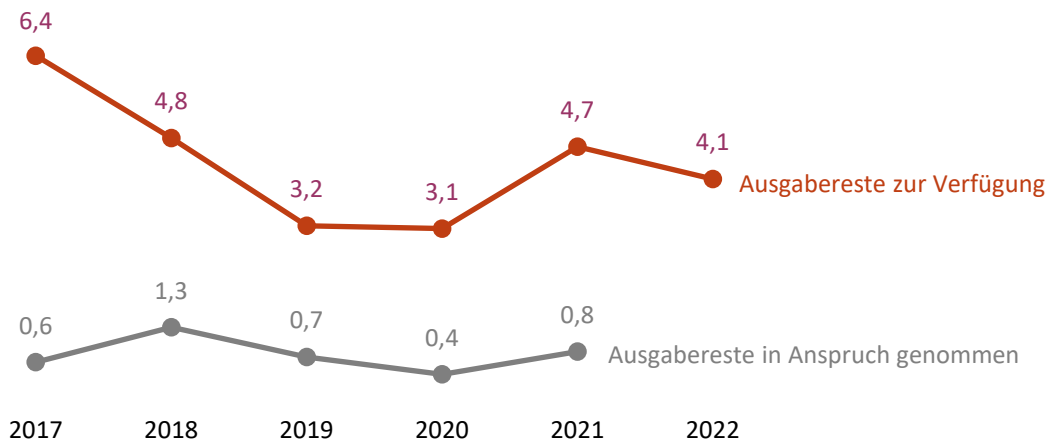
In den Jahren 2017 bis 2021 nahm das Bundesverfassungsgericht lediglich Ausgabereste zwischen 0,4 Mio. und 1,3 Mio. Euro im Jahr in Anspruch.

Eine Übersicht über die Entwicklung der Ausgabereste und deren Inanspruchnahme ab dem Jahr 2017 gibt die folgende Abbildung 3.

Abbildung 3

Ausgabereste weiter zu hoch

Die Ausgabereste stiegen im Jahr 2021 um 1,5 Mio. Euro an, obwohl in den Jahren 2017 bis 2021 die Inanspruchnahme von Ausgaberesten deutlich geringer war. Im Jahr 2022 sinken die Ausgabereste wieder, das frühere Niveau ist jedoch noch nicht erreicht.



Grafik: Bundesrechnungshof.

Quellen:

Haushaltsrechnungen der Jahre 2017 bis 2021.

Haushaltsplan der Jahre 2021 und 2022.

Der Bundesrechnungshof begrüßt zwar die im Jahr 2022 erfolgte Reduzierung der Ausgabereste. Unter Berücksichtigung der in der Vergangenheit vom Bundesverfassungsgericht in Anspruch genommenen Reste hält er diese jedoch immer noch für zu hoch. Ein Ausgabepuffer von über 10 % des Solls 2022 erscheint nach den Erfahrungen der letzten Jahre reichlich. Um die Höhe der Ausgabereste zu verringern, sollten bei der Veranschlagung der Soll-Ausgaben die übertragbaren flexibilisierten Ausgaben verstärkt berücksichtigt werden. Aufgrund jährlich steigender Ausgaben würde der finanzielle Spielraum hierdurch sinken und mittelbar ein Absinken der Ausgabereste bewirkt.

3 Wesentliche Ausgaben

3.1 Personal und Versorgung

Personalausgaben

Im Jahr 2021 betragen die Personalausgaben ohne Versorgung 21 Mio. Euro und damit rund 0,4 Mio. Euro mehr als im Jahr 2020. Die Personalausgaben stiegen aufgrund des TVöD-Tarifergebnisses im öffentlichen Dienst bei Bund und Kommunen.

Das Bundesverfassungsgericht erwartet im Jahr 2023 eine Steigerung bei den Personalausgaben; die Soll-Ansätze im Jahr 2023 sollen um 0,5 Mio. auf 21,1 Mio. Euro gegenüber dem Soll 2022 steigen.

Versorgungsausgaben

Das Bundesverfassungsgericht hat viele Beschäftigte im höheren Dienst. Ihr Anteil³ lag im Jahr 2021 bei über 40 %.⁴ Die Personalstruktur wirkt sich auf die Zuführungen an die Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Bundes“ (Kapitel 1911 Titel 424 01 und 434 57) und „Versorgungsfonds des Bundes“ (Kapitel 1911 Titel 634 03) für die Richterinnen und Richter sowie die Beamtinnen und Beamten aus.

Im Jahr 2021 betragen die Versorgungsausgaben 9,4 Mio. Euro, das waren 0,5 Mio. Euro mehr als im Jahr 2020. Die Versorgungsausgaben stiegen somit im Jahr 2021 um 5,6 % gegenüber dem Vorjahr.

Im Jahr 2023 erwartet das Bundesverfassungsgericht weitere Ausgabensteigerungen bei den Versorgungsausgaben. Die Soll-Ansätze sollen in der Titelgruppe 57 gegenüber dem Soll 2022 um rund 0,4 Mio. auf 7,4 Mio. Euro steigen. Der Soll-Ansatz für die Zuweisung an den Versorgungsfonds des Bundes soll um 0,1 Mio. auf rund 2,7 Mio. Euro steigen. Die Zuführung an die Versorgungsrücklage (Kapitel 1911 Titel 424 01) soll sich um 8 000 Euro auf einen Soll-Ansatz von 178 000 Euro erhöhen.

Planstellen und Stellen

Das Bundesverfassungsgericht hat für das Jahr 2023 fünf Stellenhebungen unter Wegfall anderer Stellen als Ausgleich beantragt. Die Anträge hat es begründet. Das BMF befürwortet die Stellenhebungen. Der Bundesrechnungshof hat gegen die beantragten Personalveränderungen keine Bedenken.

Der Bundesrechnungshof weist in diesem Zusammenhang auf die Entwicklung des Planstellen- und Stellenbestands im Einzelplan 19 seit dem Jahr 2006 hin. Die Anzahl der Planstellen und Stellen nahm in den Jahren 2006 bis 2022 von 166 auf 193,5 zu; dies ist eine Steigerung um rund 17 % (Stellen-Soll). Im gleichen Zeitraum nahm die Anzahl der besetzten Planstellen und Stellen (Ist-Besetzung) von 162 auf 181,6 (Stand 1. Juni 2022) zu; dies ist lediglich eine Steigerung um rund 12 %.

In den Jahren 2014 bis 2018 hatte sich die Differenz zwischen dem Stellen-Soll und der Ist-Besetzung deutlich vergrößert. Dem Bundesverfassungsgericht gelang es seinerzeit nicht, neue oder freigewordene Planstellen und Stellen zeitnah zu besetzen. In den Jahren 2019 und 2020

³ In Vollzeitäquivalenten.

⁴ Einschließlich beamteter Hilfskräfte.

besetzte es wieder mehr Planstellen und Stellen. Das Bundesverfassungsgericht konnte die Differenz zwischen dem Stellen-Soll und der Ist-Besetzung im Jahr 2020 mit sieben nicht besetzten Stellen wieder annähernd auf das frühere Niveau senken. Im Jahr 2021 stiegen die nicht besetzten Stellen wieder auf 12,8; am 1. Juni 2022 waren 11,9 Stellen nicht besetzt (vgl. Tabelle 1; Zeile Personal). Ziel des Bundesverfassungsgerichts sollte es sein, die Zahl der unbesetzten Stellen dauerhaft auf das frühere Niveau zu senken.

3.2 Verwaltungsausgaben

Die sächlichen Verwaltungsausgaben betragen im Jahr 2021 4,4 Mio. Euro. Veranschlagt waren hierfür insgesamt 5,3 Mio. Euro.

Für das Jahr 2023 sind insgesamt 5 Mio. Euro für sächliche Verwaltungsausgaben veranschlagt. Dies sind 0,5 Mio. Euro mehr als für das Jahr 2022.

Eine deutliche Ausgabensteigerung erwartet das Bundesverfassungsgericht bei den Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit (Kapitel 1911 Titel 542 01). Im Haushalt 2023 sind hierfür Ausgaben von 0,7 Mio. Euro enthalten, 0,5 Mio. Euro mehr als im Haushalt 2022. Auf der Grundlage eines im Jahr 2020 erarbeiteten neuen Grundsatzkonzeptes plant das Bundesverfassungsgericht, seine Medienpräsenz zu erweitern. Neben den zu überarbeitenden Informationsfilmen sollen Kurzfilme auf verschiedenen Internet-Plattformen und bei Besucherführungen und Veranstaltungen präsentiert werden. Außerdem soll die Homepage des Bundesverfassungsgerichts überarbeitet werden. Im Haushalt 2022 sind für die Umsetzung der geplanten Projekte Verpflichtungsermächtigungen von rund 0,7 Mio. Euro veranschlagt.

Für sonstige Dienstleistungsaufträge (Kapitel 1912 Titel 532 03) sind im Haushalt 2023 Ausgaben von 0,3 Mio. Euro enthalten, 80 000 Euro mehr als im Jahr 2022. Für externe Aufträge zur Übersetzung von Entscheidungen und Pressemitteilungen ins Französische und Spanische sind 0,1 Mio. Euro eingeplant. Im Jahr 2021 betragen die Ausgaben dafür rund 30 000 Euro.

3.3 Investitionsausgaben

Die Ausgaben für Investitionen betragen im Jahr 2021 insgesamt 1 Mio. Euro. Sie umfassten Ausgaben von 0,5 Mio. Euro für den Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie Software im Bereich Informationstechnik (Kapitel 1912 Titel 812 02); veranschlagt waren im Jahr 2021 hierfür 0,4 Mio. Euro. Insgesamt 0,5 Mio. Euro verausgabte das Bundesverfassungsgericht für die Fortführung seiner Baumaßnahmen (Hauptgruppe 7).

Im Haushalt 2023 sind Ausgaben für Investitionen von 3,9 Mio. Euro enthalten, 2,9 Mio. Euro mehr als im Haushalt 2022. Im Kapitel 1912 Titel 711 01 (Kleine Baumaßnahmen) sind Ausgaben von 3,3 Mio. Euro für den Neubau einer externen Post- und Warenannahmestelle eingeplant. 3 Mio. Euro sind veranschlagt aufgrund bestehender Verpflichtungen. Aufgrund

gestiegener Baupreise plant das Bundesverfassungsgericht für das Jahr 2023 0,3 Mio. Euro an zusätzlichen Bauausgaben ein.

Für den Erwerb von Anlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie Software im Bereich Informationstechnik (Kapitel 1912 Titel 812 01) sind Ausgaben von insgesamt 0,5 Mio. Euro vorgesehen. Das Bundesverfassungsgericht beabsichtigt u. a., die im Jahr 2023 aussonderungsreifen SINA-Notebooks zu ersetzen.

4 Ausblick

Die aktualisierte Finanzplanung ist in der folgenden Tabelle 2 dargestellt.

Tabelle 2

Geplante Ausgaben beim Einzelplan 19 bis zum Jahr 2026

Ausgabenansatz im Jahr				
<i>in Mio. Euro</i>				
Haushaltsplan	Haushaltsentwurf	Finanzplan		
2022	2023	2024	2025	2026
35,9	40,5	39,6	37,8	37,5

Quellen:

Für das Jahr 2022: Haushaltsplan.

Für das Jahr 2023: Haushaltsentwurf.

Für die Jahre 2024 bis 2026: Finanzplan.

Die Ausgaben des Bundesverfassungsgerichts unterliegen grundsätzlich keinen größeren Schwankungen. Im Jahr 2023 steigen die Ausgaben mit 40,5 Mio. um 4,6 Mio. Euro (12,8 %) gegenüber dem Jahr 2022 jedoch deutlich. Ursächlich hierfür ist die Baumaßnahme „Posteingangs- und Warenlieferungsstelle“. In der Finanzplanung für das Jahr 2024 sind hierfür weitere 2 Mio. Euro eingeplant.

In der Finanzplanung sind zudem Ausgaben für die Erneuerung des Glasfasernetzes enthalten. Für das Jahr 2024 sind hierfür 0,3 Mio. Euro vorgesehen und im Jahr 2025 0,5 Mio. Euro. Dies begründet das Bundesverfassungsgericht mit alterungsbedingten Abnutzungsschäden an der Primär- und Sekundaranbindung des vorhandenen Glasfasernetzes. Die Höhe der Veranschlagung basiert auf einer ersten Grobkosteneinschätzung des Staatlichen Hochbauamtes Karlsruhe. Schriftliche Unterlagen liegen dem Bundesverfassungsgericht hierzu noch nicht vor. Es hat das Staatliche Hochbauamt Karlsruhe jedoch beauftragt, bis Februar 2023 eine schriftliche Kostenschätzung zur Vorlage im Haushaltsaufstellungsverfahren 2024 zu erstellen. Die für die Erneuerung des Glasfasernetzes in der Finanzplanung der Jahre 2024 und 2025 enthaltenen Ausgaben haben somit nur informativen Charakter. Der Bundesrechnungshof weist darauf hin, dass Ausgaben für die geplante Baumaßnahme im Haushalt 2024 und im Finanzplan des

Bundes 2023 bis 2027 nur dann veranschlagt werden dürfen, wenn zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bundeshaushalts 2024 die Planungsunterlagen nebst Kostenermittlung vorliegen (vgl. § 24 Absatz 1 BHO).

In der Summe hält der Bundesrechnungshof die Haushaltsansätze für das Jahr 2023 und die fortgeschriebene Finanzplanung bis zum Jahr 2026 für gut auskömmlich.

Dr. Keller

Franz

Beglaubigt: Hofmann, Tarifbeschäftigte

Wegen elektronischer Bearbeitung ohne Unterschrift und Dienstsiegelabdruck.